

## Nachweis der Fahreignung

Es besteht eine Aufklärungspflicht der behandelnden Ärztinnen / Ärzte und Psychologinnen / Psychologen.

Die Beurteilung der Fahreignung nach Hirnschädigung erfolgt durch eine Abklärung der fahrrelevanten körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit.

Eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann dabei die psychischen Leistungsbereiche untersuchen. Die Beurteilung der Fahreignung kann durch eine psychologische Fahrverhaltensbeobachtung ergänzt werden.

Die Untersuchungsergebnisse und die sich daraus ergebende Beurteilung der Fahreignung sollten dem Betroffenen schriftlich bescheinigt werden. Diese Bescheinigung dient als ein Nachweis dafür, dass der Vorsorgepflicht nachgekommen wurde.

Bei einer amtlichen Abklärung der Fahreignung durch die Fahrerlaubnisbehörde kann eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe bei den Vorbereitungen unterstützen und begleiten.

## Auf einen Blick

- nach einer Hirnschädigung besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht
- es besteht eine ärztliche und gegebenenfalls auch eine psychologische Aufklärungspflicht
- es müssen die Mindestanforderungen an die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit erfüllt werden
- eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann eine Untersuchung der psychischen Leistungsfähigkeit vornehmen
- Eignungsmängel können unter Umständen ausgeglichen werden
- gegebenenfalls kann ergänzend eine psychologische Fahrverhaltensbeobachtung oder eine Beobachtungsfahrt bei einer Fahrschule durchgeführt werden
- eine amtliche Abklärung der Fahreignung darf nur durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde veranlasst werden

Arbeitskreis Fahreignung



## Kraftfahreignung bei Hirnschädigung

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

Gesellschaft für  
Neuropsychologie e.V.

Geschäftsstelle Nikolausstraße 10  
36037 Fulda

Telefon 0661 9019665

Fax 0661 9019692

E-Mail: fulda@gnp.de

## Hirnschädigung

Eine Hirnschädigung (z. B. Schädel-Hirn-Trauma, Hirnoperation) kann zu Ausfällen führen, wie z.B. Lähmungen oder Sehstörungen. Aber auch Beeinträchtigungen der visuellen Wahrnehmung, verschiedener Aufmerksamkeitsleistungen, der Handlungsplanung sowie des vorausschauenden Denkens können auftreten. Selbst leichte Einschränkungen können so bedeutsam sein, dass ein Erkrankter nicht mehr in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen.

Nach dem Krankheitsereignis kann die Fahreignung zunächst nicht gegeben sein. In der Regel legt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt eine Karenzzeit fest, während der nicht Auto gefahren werden darf. Nach einer erfolgreichen Behandlung und dem Ablauf der Karenzzeit kann dann im Einzelfall eine eingeschränkte oder vollständige Fahreignung für Pkw oder Motorrad, manchmal auch für Lkw, Bus oder Taxi, wieder gegeben sein. Für die zuletzt genannten Fahrzeuge gelten jedoch höhere Anforderungen.

Eine Befürwortung der Fahreignung nach einer Hirnschädigung erfordert eine Untersuchung der fahrrelevanten körperlichen Voraussetzungen und besonders der psychischen Leistungsfähigkeit.

(vergleiche *Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung*).

## Rechtssituation und Vorsorgepflicht

Die Gesetzgebung regelt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nur bei entsprechender Eignung erlaubt ist. Dafür müssen die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein.

(§2 Abs.4 StVG)

Nach einer Hirnschädigung kann laut Gesetz die Fahreignung des Erkrankten in Frage gestellt werden.

(§11 und §46 sowie Anlage 4 FeV)

Eine Meldepflicht gegenüber der Behörde besteht jedoch nicht. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unterliegt der Schweigepflicht. Wenn die Fahrerlaubnisbehörde dennoch Kenntnis erhält, kann sie eine amtliche Überprüfung der Fahreignung anordnen.

Das Gesetz verpflichtet allerdings jede Fahrerlaubnisinhaberin / jeden Fahrerlaubnisinhaber von sich aus und eigenverantwortlich zu prüfen, ob nach einer Hirnschädigung die Fahreignung weiterhin besteht. Andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dürfen nicht gefährdet werden. Es besteht eine Vorsorgepflicht.

(§2 Abs.1 FeV)

Wer dieser Vorsorgepflicht nicht nachkommt und trotz vorhandener Eignungsmängel Auto fährt und einen Unfall verursacht, dem drohen straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen.

(StGB §§ 222 und 229, BGB § 823)

## Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit

Bei einer Hirnschädigung müssen für die Kraftfahreignung bestimmte Mindestanforderungen in folgenden psychischen Leistungsbereichen gegeben sein:

- Orientierungsleistung
  - Konzentrationsleistung
  - Aufmerksamkeitsleistung
  - Reaktionsfähigkeit
  - Belastbarkeit
- (siehe Anlage 5 FeV)

Eignungsmängel können unter Umständen ausgeglichen werden durch

- technische Maßnahmen (z.B. Fahrzeuganpassungen)
- neuropsychologische Therapie
- Behandlung mit Medikamenten
- sicherheitsbewusste Grundeinstellung
- eine gute Selbstwahrnehmung und Risikoeinschätzung
- eine gute Fahrpraxis, vorausschauendes Fahren (z.B. Anpassung der Fahrzeiten)

StVG = Straßenverkehrsgesetz  
FeV = Fahrerlaubnisverordnung  
StGB = Strafgesetzbuch  
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch